

# ERINNERUNG:

Versprechen einhalten -  
jetzt!



Kinder- und Jugendförderungsgesetz voll umsetzen!

Versprechen einhalten -  
jetzt!

Kinder- und Jugendförderungsgesetz **voll** umsetzen!



Arbeitsgemeinschaft „Haus  
der offenen Tür“ NRW



Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit  
Nordrhein-Westfalen



Landesvereinigung Kulturelle  
Jugendarbeit NRW e.V.



## Impressum

**Herausgeber:**

Arbeitskreis G 5  
c/o Landesjugendring NRW e.V.  
Martinstraße 2 a  
41472 Neuss  
Telefon: 0 21 31/46 95-0  
Telefax: 0 21 31/46 95-19  
E-Mail: [info@ljr-nrw.de](mailto:info@ljr-nrw.de)  
<http://www.ljr-nrw.de>

**V.i.S.d.P.:**

Martin Wonik

**Redaktion:**

Norbert Kozicki  
Wilhelm Müller  
unter Mitarbeit von  
Christiane Trachternach  
und Heike Ebeling

**Satz:**

Reviera GmbH, Essen

**Titelgestaltung:**

unter Verwendung der Grafik  
von Holger Heix

**Druck:**

stattwerk e.G., Essen

**Auflage:**

3.000 Exemplare, erste Auflage  
Neuss, Januar 2006



Arbeitsgemeinschaft „Haus  
der offenen Tür“ NRW



Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit  
Nordrhein-Westfalen



Landesvereinigung Kulturelle  
Jugendarbeit NRW e.V.



# **ERINNERUNG:**

**Versprechen einhalten –  
jetzt!**

Kinder- und Jugendförderungsgesetz  
**voll** umsetzen!

- 3** ● Vorwort
- 4** ● 10 Sekunden für die Jugend!
- 5** ● Chronik Landesjugendplan/Kinder- und Jugendförderplan/  
Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW
- 7** ● Die Volksinitiative
- 10** ● Entwicklung Landeshaushalte/Landesjugendpläne NRW
- 11** ● Argumente und Standpunkte der Fraktionen
- 17** ● Brief der G 5 an die Landtagsabgeordneten
- 19** ● Gesetzestext Kinder- und Jugendförderungsgesetz
- 24** ● Literaturempfehlungen

## Vorwort

# Erinnerung: Versprechen einhalten jetzt! – Kinder- und Jugendförderungsgesetz voll umsetzen!

An die Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, mit unserem Brief vom 3. November 2005 (siehe Seite 17/18) haben wir bereits auf unsere Lage hinsichtlich der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes hingewiesen.

Wir haben uns entschieden, es kann bei diesem Brief nicht bleiben. Viele Abgeordnete sind in dieser Legislaturperiode neu in den Landtag gewählt worden. Für diese und diejenigen, die nicht so genau den Weg der Entwicklung des Landesjugendplanes bis hin zur Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG KJHG – KJFöG) am 6. Oktober 2004 haben verfolgen können, ist diese Schrift gedacht.

Wir möchten betonen, dass die Verabschiedung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes einen historischen Vorgang der notwendigen gesetzlichen Absicherung der Kinder- und Jugendförderung in NRW darstellt. Dieses Gesetz sichert gerade einmal 0,2% der Mittel des Landes für Kinder und Jugendarbeit gemessen an der Gesamthöhe des Landeshaushaltes. Diese Förderung kann nicht als besonders umfangreich bezeichnet werden.

Wir wollen Sie darauf hinweisen und daran erinnern, was alle Fraktionen im Landtag zur Bedeutung und Situation der Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen gesagt haben. Wir wollen dokumentieren, wie sie sich zur Gesetzesinitiative gestellt und Position bezogen haben.

Unser Ziel ist, dass eingehalten wird, was versprochen wurde. Wir stellen damit die Glaubwürdigkeit von Politik auf eine ernsthafte Probe.

Seit Jahren werden die Gelder für die Kinder- und Jugendförderung gekürzt, trotz aller gutgemeinten Erklärungen von allen Fraktionen über den Wert der Jugendarbeit. Das

werden wir so nicht mehr länger akzeptieren. Die Folgen der Kürzungen aus den Jahren 2004 und 2005 waren nur mit der Perspektive der Zusagen auf eine verlässliche Förderhöhe ab 2006 aufzufangen. Verstärktes ehrenamtliches Engagement in Einrichtungen und Verbänden, vorübergehender Verzicht auf Entgelt, zusätzliche Arbeitsstunden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Senkung von Standards haben es den Trägern ermöglicht, diese Phase zu überstehen. Die Nichteinhaltung der gesetzlich durch das Landesparlament zugesagten Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Höhe von 96 Millionen Euro wird auch deshalb zu infrastrukturellen Einbußen führen, da Jugendämter in den Kommunen den Kämmerern nur vorübergehend eine höhere Bezuschussung bei jugendfördernden Maßnahmen abringen konnten.

Unser Ziel bleibt nach wie vor, die pädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen qualitativ weiter zu entwickeln. Für dieses Engagement vieler ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchen wir die verlässliche Unterstützung durch Sie als gewählte Volksvertreterinnen und -vertreter. Von der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes in all seinen Paragraphen hängt nicht nur die Zukunft von Einrichtungen und Verbänden, sondern auch die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der politischen Volksvertreterinnen und -vertreter gegenüber jungen Menschen, haupt- und ehrenamtlich pädagogisch und erzieherisch wirkenden Bürgern dieses Landes ab.

Die nachstehend dokumentierten Auszüge aus Protokollen und Anträgen im Landtag zeigen eine weitgehende Übereinstimmung aller Fraktionen zu Bedeutung und Wert der Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Entscheiden Sie mit Ihrer Stimme bei den anstehenden Haushaltsberatungen, wie wichtig Ihnen die von Ihnen genannten Werte Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit sind.

## Versprechen einhalten – jetzt! Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz voll umsetzen!

Mit der Vorlage des Doppelhaushaltes 2004/2005 durch die rot-grüne Landesregierung ist der Landesjugendplan bis zur Grenze der Belastbarkeit für die Träger der Jugendarbeit gekürzt worden.

In dieser Phase wurde auch das von allen im Landtag vertretenen Parteien befürwortete Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der

Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG KJHG – KJFöG) verabschiedet.

Die schwarz-gelbe Landesregierung will nun das Gesetz trotz gegenteiliger Beteuerungen in ihrer Oppositionszeit nicht umsetzen.

**Wir fordern deshalb:**

### 10 Sekunden für die Jugend!

für eine vollständige Umsetzung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen!

1. Politik begrüßte die Volksinitiative und verhindert die Umsetzung!  
**Mitwirkung ohne Wirkung?**
2. Investitionen in die Jugend sind Investitionen in die **Zukunft!**
3. **Bildung** ist mehr als Schule!
4. **Demokratie** lernen heißt Demokratie leben: Mitbestimmung ernst nehmen!
5. **Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit** von Politik dürfen nicht zu Werten für die „Katz“ werden!
6. Kurzfristig **Prävention** kürzen heißt: Langfristig teuer nacharbeiten!
7. Wer **Integration** fordert, muss Jugendarbeit fördern!
8. Qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit braucht **Planungssicherheit** auf realistischem Niveau!
9. Ca. **0,2% des gesamten Landeshaushalts** (96 Mio. EUR) für die Kinder- und Jugendarbeit: Das muss drinsitzen!
10. Gesetze mit einer Gültigkeit für ein halbes Jahr fördern **Politikverdrossenheit**, nicht aber die Jugend! Versprechen einhalten – JETZT!

## Chronik Landesjugendplan / Kinder- und Jugendförderplan / Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW

August 1951	Erster Landesjugendplan in Nordrhein-Westfalen wird verabschiedet
Mai 1968	Reform des Landesjugendplanes
1973	Der damalige Jugendminister Figgen erklärt, dass er die Forderung des Landesjugendringes nach einer gesetzlichen Absicherung der Jugendarbeit als berechtigt ansehe. Als Resultat kommt es zur Gründung einer Grundsatzkommission, die unter Federführung von Ministerialrat Dieter Buchholz erste Leitlinien für die Erarbeitung eines Gesetzes erstellt.
<b>12.03.1974</b>	<b>Beschluss der Landesregierung in der Kabinettsitzung, mit dem der Minister für Arbeit und Soziales beauftragt wird, den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum JWG zur Sicherung der außerschulischen Jugendbildung zu erarbeiten.</b>
20.09.1977	Der Vorsitzende des Landtagsausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung kündigt an, dass die Landesregierung nach Abschluss der Beratungen zum Haushaltsplan 1978 dem Landtag einen Entwurf für ein Jugendbildungsgesetz zuleiten wird.
1978	Der damalige Ministerpräsident Johannes Rau kündigt an, dass in dieser Legislaturperiode das Jugendbildungsgesetz zur Verabschiedung kommt.
29.03.1979	Erste Lesung des Gesetzentwurfes für ein Jugendbildungsgesetz
<b>15.01.1980</b>	<b>Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landes NRW. Die FDP behält sich die Einbringung eines Alternativentwurfes zum vorliegenden Gesetzentwurf vor. Vier Monate vor Ende der Legislaturperiode bedeutet dies das Aus für das Gesetzvorhaben.</b>
Mai 1985	Beginn der 10. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen
Mai 1990	Beginn der 11. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen
26.06.1990	Das neue KJHG (SGB VIII) löst das seit 1922 gültige Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) sowie die Jugendhilfeverordnung in der ehemaligen DDR ab. Festgeschrieben wird in § 15 der Landesrechtsvorbehalt. Das Gesetz tritt zum 1.1.1991 in Kraft.
12.12.1990	„Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (AG-KJHG) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 – es tritt ab 1.1.1991 in Kraft.
29.10.1991	„Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes“ (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) – zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitungsgesetz vom 27.1.2004 Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 18 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, der am 1. Januar 1994 in Kraft tritt, am 1. Januar 1992 in Kraft.
August 1993	Der Landesverband der SJD – Die Falken legt einen Entwurf für ein 3. AG KJHG in NRW vor – andere Träger folgen (z.B. BDKJ).
<b>25.8.1993</b>	<b>Der Jugendausschuss-Vorsitzende Erich Heckelmann (SPD) lädt die Trägervertreter/innen in den Landtag ein, um eine „Arbeitsgruppe 3. AG KJHG“ zu konstituieren.</b>
August 1994	Die Arbeitsgruppe legt einen Entwurf „Gesetz zur Sicherung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ (den sogenannten „Heckelmann-Entwurf“) vor.
27.03.1995	Entschließungsantrag aller Fraktionen „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf für ein Drittes Ausführungsgesetz zum KJHG in Nordrhein-Westfalen fortzusetzen, damit der 12. Landtag Gelegenheit hat, den Entwurf so früh wie möglich zu behandeln. ...“ (Landtagsdrucksache 11/8664)

Mai 1995	Beginn der 12. Wahlperiode des Landtages. Das Projekt „3. AG KJHG“ wird im Koalitionsvertrag festgeschrieben.
Juni 1996	Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales legt ein Eckwerte-Papier mit dem Titel „Fachliche Überlegungen für ein Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – Jugendförderungsgesetz“ vor.
11.10.1996	Der Landtagspräsident lädt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter/innen der Jugendhilfe zu einem Expertengespräch zu den fachlichen Überlegungen des MAGS ein.
<b>07.11.1996</b>	<b>Expertengespräch vor dem Landtagsausschuss für Kinder, Jugend und Familie. Stellungnahmen verschiedener Träger liegen zu dieser Anhörung vor. Mangels Unterstützung durch die damalige Regierungsfraktion wird der Gesetzentwurf offiziell nie im Landtag beraten.</b>
01.01.1999	Der reformierte Landesjugendplan tritt in Kraft.
Mai 2000	Beginn der 13. Wahlperiode des Landtag Nordrhein-Westfalen.
Ende 2002	Der Kabinettsbeschluss zum Landeshaushalt 2003 kündigt erhebliche Einschnitte bei der Förderung der Jugendarbeit an.
<b>17.09.2003</b>	<b>Die AGOT NRW beantragt beim Innenminister des Landes NRW die Durchführung einer Volksinitiative mit dem Ziel, den Landtag zu einer Debatte über die gesetzliche Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit zu bewegen.</b>
Ende 2003	Für den Doppelhaushalt 2004/2005 werden weitere Kürzungen im Landesjugendplan angekündigt.
<b>02.03.2004</b>	<b>Der Landeswahlausschuss verkündet das endgültige Ergebnis der Volksinitiative: 174.858 Unterschriften = 1,33 % der Stimmberechtigten (erforderliches Quorum lt. Landesverfassung = 0,5 %).</b>
05.05.2004	Die CDU-Fraktion bringt einen Gesetzentwurf (Drucksache 13/5392) in den Landtag ein.
15.06.2004	Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD bringen einen gemeinsamen Gesetzentwurf in den Landtag ein (Drucksache 13/5576).
15.06.2004	FDP-Fraktion bringt Gesetzentwurf in den Landtag ein (Drucksache 13/5578)
13.07.2004	Öffentliche Anhörung im Landtagsausschuss für Kinder, Jugend und Familie zu den vorliegenden Gesetzentwürfen. Wieder legen die Träger Stellungnahmen vor.
<b>06.10.2004</b>	<b>Der Landtag beschließt das Kinder- und Jugendförderungsgesetz für NRW (KJFöG).</b>
01.01.2005	Das KJFöG NRW tritt lt. § 22 in Kraft (ohne §§ 15, 16 und 17).
Mai 2005	Beginn der 14. Wahlperiode des Landtag Nordrhein-Westfalen
01.01.2006	§§ 15, 16 und 17 des KJFöG treten in Kraft.

## Volksinitiative – eine Erinnerung

Im Frühjahr des Jahres 2003 erhielten die freien Träger der Jugendarbeit Informationen, dass die damalige rotgrüne Landesregierung massive finanzielle Einschnitte im Landesjugendplan vornehmen wollte. Es gab Gerüchte, dass der Landesjugendplan auch vom sogenannten „Zero-based-budgeting“-Verfahren betroffen sein sollte. D. h. die damaligen Regierungsparteien beabsichtigten alle Förderprogramme des Landes auf Null zu setzen, um dann in einem zweiten Verfahren die notwendigen Mittel in erheblich reduziertem Umfang wieder einzusetzen. Für die Jahre 2004 und 2005 sollten 1,6 Milliarden EUR bzw. 2,3 Milliarden EUR im Landeshaushalt weggekürzt werden.

Im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Haus-der-Offenen-Tür NRW (AGOT NRW) entwickelte sich die Idee zur Durchführung einer Volksinitiative mit dem Ziel, den Landesjugendplan gesetzlich abzusichern, um damit die Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2003 zu sichern. Am 21. Mai 2003 beschloss der Arbeitsausschuss der AGOT NRW, das formale Verfahren für die Beantragung einer Volksinitiative einzuleiten.

Dieses Partizipationsverfahren wurde neben den Instrumenten des Volksbegehrens und des Volksentscheids am 1. April 2002 in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung verankert. Eine Volksinitiative beinhaltet das Ziel, dass sich der Landtag mit einem bestimmten Thema oder mit einem Gesetzentwurf befassen muss. Die Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 0,5 % der stimmberechtigten Deutschen in NRW (ca. 66.000) durch Unterzeichnung die Volksinitiative unterstützen.

Im Juni 2003 begann die Sammlung der Unterschriften für die Beantragung der Volksinitiative. Nach der damaligen Gesetzeslage musste ein Beantragsverfahren mit mindestens 3 000 Unterschriften durchgeführt werden. Mittlerweile ist das Gesetz novelliert worden, mit der Veränderung, dass dieses Beantragsverfahren abgeschafft ist und dass die Unterschriftenlisten nicht mehr in den Ämtern der Städte ausgelegt werden müssen. Für Volksinitiativen können heute die Unterschriften überall gesammelt werden. Das Stimmrecht aller Unter-

zeichnenden müssen sich die Initiatoren der Volksinitiative von der jeweiligen Gemeinde der Hauptwohnung bestätigen lassen.

Innerhalb kürzester Zeit sammelte die Volksinitiative über 10.000 Unterschriften, die am 17. September 2003 dem Innenminister übergeben wurden. Der Zeitpunkt der Beantragung der Volksinitiative „Zukunft sichern – ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz für alle jungen Menschen in NRW“ war optimal gewählt, denn eine Woche später veröffentlichte die rotgrüne Landesregierung den Entwurf zum Doppelhaushalt NRW 2004/2005 mit dramatischen Einschnitten für die Kinder- und Jugendarbeit.



Der Landesjugendplan sollte nach diesem Entwurf von 93,5 Millionen EUR im Jahr 2004 auf 67,5 und im Jahr 2005 auf 58,2 Millionen EUR gekürzt werden.

- Die Förderung der Jugendverbände sollte von 20,5 auf 14,1 Millionen EUR abgesenkt werden.
- Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollte von 30,8 auf 12,0 Millionen EUR abgesenkt werden.
- Die Förderung der Jugendsozialarbeit sollte von 13,9 auf 10,8 Millionen EUR abgesenkt werden.
- Die Förderung der Kulturellen Jugendarbeit sollte von 3,0 auf 2,2 Millionen EUR abgesenkt werden.
- Die Förderung von Initiativen in der Jugendarbeit sollte von 409.000 auf 200.000 EUR abgesenkt werden.

Diese Zahlen im Entwurf zum Landeshaushalt 2004/2005 beschleunigten alle Aktivitäten im Kontext der Volksinitiative. Nach der Genehmigung der Volksinitiative durch die Landesregierung erfolgte die zeitliche Festlegung im ministeriellen Amtsblatt für die Durchführung

der Volksinitiative in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004.

Am 29. Oktober 2003 erfolgte der Versand von über 66 000 Listen an die Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Über die freien Träger der Jugendhilfe wurde der Aufruf zur Unterstützung der Volksinitiative verteilt. Das Ziel dieser Initiative war: „Mit dieser Volksinitiative fordern wir den Landtag von NRW dazu auf, sich mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zu befassen, mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11-13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

Der Beginn der Listenauslegung am 27.11.2003 wurde landesweit durch zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen begleitet. Das Thema Jugend wurde auf die tagespolitische Agenda gesetzt. Trotz einer gesunden Skepsis entwickelte sich die Volksinitiative zur einer erfolgreichen Partizipationsgeschichte. Im Laufe des Eintragsverfahrens in den unterschiedlichsten Ämtern vor Ort wurde im engen Kontakt mit dem Innenminister die eine oder andere Widrigkeit aus dem Weg geräumt. Einige Kommunen demonstrierten ein seltsames Demokratieverständnis, z.B. lagen in einer Ruhrgebietsstadt die Eintragungslisten in den Euro-Führerschein-Ausgabestellen aus. In einer großen Stadt am Rhein konnten sich die Menschen nur bis 15.00 Uhr in die Listen eintragen.

Niemand von den Initiatoren hat mit einer solchen positiven Resonanz gerechnet. Die optimistischste Schätzung lagen bei 100.000 Unterschriften, an 175.000 Unterschriften wagte niemand zu denken. Diese Erfolgsgeschichte wäre ohne die Medien nicht möglich geworden. Als der WDR im Januar während des zweiten Monats der Eintragungen fast täglich über den Sachstand berichtete, begann der eigentliche Erfolg der Volksinitiative. Ein positiver Nebeneffekt dieser Volksinitiative war der, dass sich viele Journalistinnen und Journalisten erstmalig mit dem Thema Jugend /Jugendpolitik beschäftigten. Das Wechselspiel von landesweiten Aktionen vor Ort und der Berichterstattung in den überregionalen Medien führte zu einer großen Unterstützungswelle.

Die Volksinitiative lief in der Zeit von November 2003 bis Januar 2004 parallel zu den Haushaltsberatungen des nordrhein-westfälischen



Landtags. Für viele Landtagsabgeordnete konnte es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht evident sein, dass die Volksinitiative erfolgreich sein würde. Ganz im Gegenteil, es gab Äußerungen in der zweiten Hälfte des Monats Januar, dass Abgeordnete der Regierungsparteien vom Scheitern der Volksinitiative ausgingen. Dementsprechend gestalteten sich die Haushaltsberatungen auf der Regierungsseite.

Bei vielen Menschen im Land entstanden Irritationen angesichts der nach wie vor bevorstehenden und dann beschlossenen Mittelkürzungen im Landesjugendplan. Es entstand die Frage: wie kann es angehen, dass das „Volk“ für die gesetzliche Absicherung des Landesjugendplans kämpft und gleichzeitig die rot-grünen Abgeordneten enorme Einschnitte im Landesjugendplan vornehmen? Viele gingen von der naiven Vorstellung aus, dass eine erfolgreiche Volksinitiative für die gesetzliche Absicherung des Landesjugendplans gleichzeitig die Verhinderung der Mittelkürzung in diesem Bereich mit sich bringen würde.

Die damalige Opposition von CDU und FDP brachte am 28. Januar 2004, einen Tag nach Beendigung der Volksinitiative, einen Antrag

in den Landtag ein, der mit dem Titel versehen war: **„Verlässlichkeit in der Jugendförderung“**. **Der Beschlussvorschlag der Unterzeichnenden, u.a. Dr. Jürgen Rüttgers und Dr. Ingo Wolf, lautete: „Der Landtag beschließt: Die Kürzungen im Landesjugendplan werden in vollem Umfang zurückgenommen.“** In der Begründung zum Beschlussvorschlag führten die damaligen Fraktionsvorsitzenden der Oppositionsparteien aus: „Die Volksinitiative zeigt, dass die Träger der Jugendarbeit die Unsicherheit der Finanzierung als starke Belastung ihrer Arbeit empfinden. Der Landtag begrüßt, dass die Volksinitiative eine Befassung des Landtags mit der schlechten Situation der Jugendförderung durchsetzen will. **Es ist erforderlich, die Kürzungen im Landesjugendplan rückgängig zu machen, einen verlässlichen Finanzierungsrahmen für die Träger der Jugendarbeit zu schaffen und die Arbeit durch längerfristige Zielvereinbarungen abzusichern,** wie die Fraktionen der FDP und CDU es in ihrem gemeinsamen Antrag „Landesjugendplan auf verlässliche Basis stellen“ seit Februar 2003 fordern.“ (Landtagsdrucksache 13/4976)

Am 18. März 2004 brachte die CDU-Fraktion mit den Unterschriften von Dr. Rüttgers, Regina van Dinther, Marie-Theres Kastner und Bernhard Tenhumberg, die auch dem neuen Landtag in der 14. Wahlperiode angehören, einen Antrag ein, dessen Titel lautet: **„Ergebnisse der Volksinitiative umsetzen – Jugendpolitik in NRW verlässlich gestalten“**. **Dieser Antrag beinhaltet drei Aspekte: Rücknahme aller Kürzungen im Landesjugendplan, Einbringung eines Jugendförderungsgesetzes und Entbürokratisierung der Jugendarbeit.**

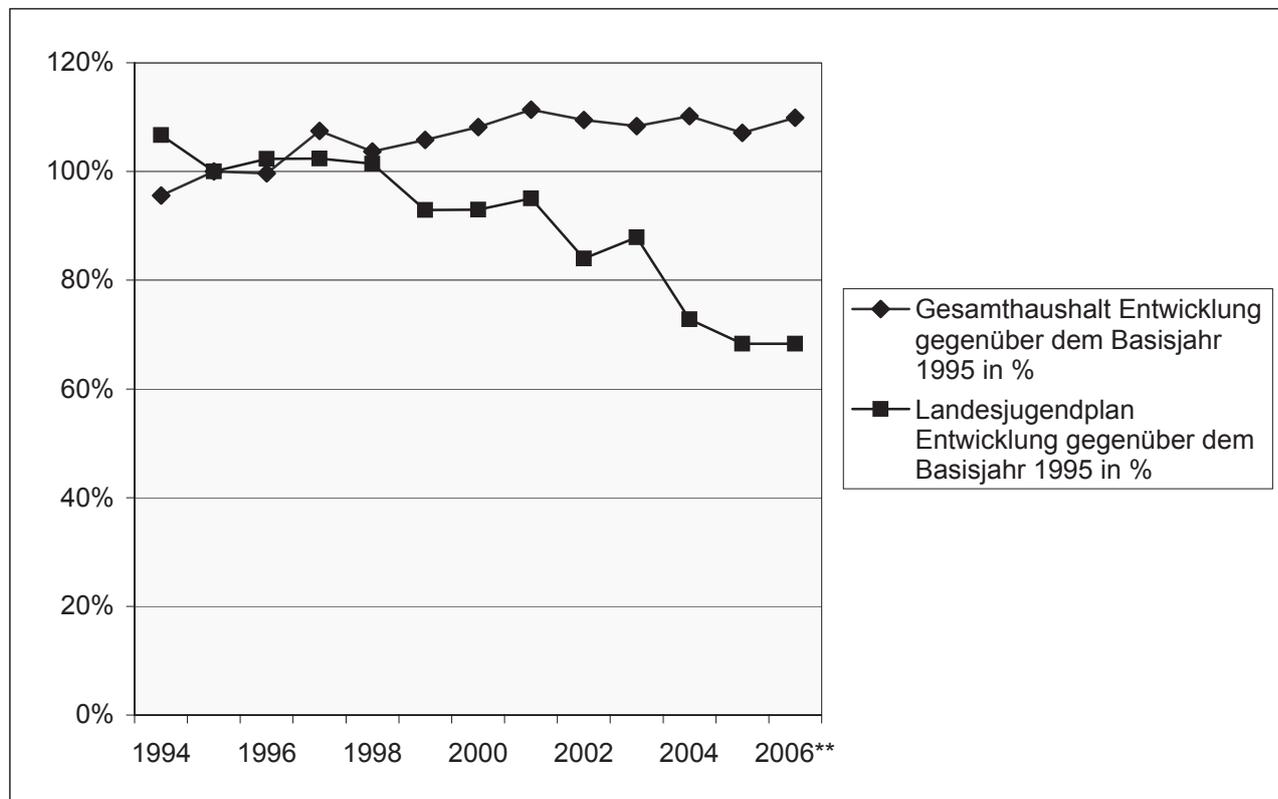
U.a. heißt es in diesem Antrag: „Die im Doppelhaushalt 2004/2005 beschlossenen Einsparungen bedrohen die Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen als eine wichtige Säule der Bildungs- und Erziehungslandschaft für Kinder und Jugendliche. Das zentrale Instrument der Jugendförderung, der Landesjugendplan, hat sich grundsätzlich bewährt. Bis zum Jahr 2002 hat das Land die Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mit einem Fördervolumen von rund 100 Millionen EUR unterstützt. Seit dem Jahr 2003 sinkt diese Förderung bei gleichzeitiger Ausweitung des Aufgabenbereichs der Jugendhilfe. Der Doppelhaushalt hat nun zu einer erheblichen Leistungsminderung in der Jugendförderung geführt. Für das Jahr 2004

werden 80 Millionen EUR, für das Jahr 2005 nur noch 75 Millionen EUR im Landesjugendplan bereitgestellt. Die beschlossenen Kürzungen führen bereits zu Schließungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und zu Entlassungen von pädagogischen Fachkräften. Weitere unverantwortbare Strukturzusammenbrüche sind zu erwarten ...“

Zwei Tage vor der Einbringung dieses Antrags der CDU flatterte den Trägern der Jugendarbeit eine Pressemitteilung des damaligen Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion auf den Tisch: Edgar Moron erklärte, dass die Sache der Volksinitiative schon immer der politischen Überzeugung der SPD entsprochen hätte, und er versprach, ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz auf den Weg zu bringen.

Mit diesen politischen Erklärungen und Willensbekundungen wurde der Weg frei für die Verabschiedung eines Kinder- und Jugendförderungsgesetzes in NRW, die am 6. Oktober 2004 im Landtag erfolgte, und zwar mit dem Paragraphen 16, der den Landesjugendplan auf eine Förderhöhe von 96 Millionen EUR bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzlich fixiert.

## Entwicklung Landeshaushalte und Landesjugendpläne NRW 1994 bis 2006



Jahr	Gesamthaushalt NRW in Euro	Gesamthaushalt Entwicklung gegenüber dem Basisjahr 1995 in %	Haushaltsansatz Landesjugendplan*** NRW in Euro	Landesjugendplan Entwicklung gegenüber dem Basisjahr 1995 in %
1994	42.199.000.000 €	95,6%	117.208.806 €	106,7%
1995	44.141.000.000 €	100,0%	109.876.625 €	100,0%
1996	44.000.000.000 €	99,7%	112.431.551 €	102,3%
1997	45.337.836.520 €	107,4%	112.471.432 €	102,4%
1998	45.774.846.127 €	103,7%	111.438.111 €	101,4%
1999	46.701.874.907 €	105,8%	102.095.785 €	92,9%
2000	47.750.439.762 €	108,2%	102.146.915 €	93,0%
2001	49.160.764.432 €	111,4%	104.447.728 €	95,1%
2002	48.323.269.100 €	109,5%	92.298.700 €	84,0%
2003	47.819.363.700 €	108,3%	96.553.700 €	87,9%
2004	48.624.148.500 €	110,2%	79.994.500 €	72,8%
2005*	47.266.191.600 €	107,1%	75.070.500 €	68,3%
2006**	48.500.000.000 €	109,9%	75.070.500 €	68,3%

\*(Die rot-grüne Landesregierung hat den Landeshaushalt bis einschließlich 2005 beschlossen.)

\*\* (Lt. Haushaltsentwurf der schwarz-gelben Regierungskoalition vom 8.12.2005)

\*\*\* (Lt. Kinder- und Jugendförderungsgesetz heißt der Landesjugendplan ab 2005 Kinder- und Jugendförderplan)

## VOR DER WAHL...

### Landesregierung: Ministerin Ute Schäfer

„Diese **Wirksamkeitsdialoge**, die vor allem mit der offenen Jugendarbeit, der kulturellen Jugendarbeit sowie mit der Jugendverbandsarbeit durchgeführt wurden, zeigen, dass die Jugendarbeit fachlichen Veränderungen gegenüber sehr aufgeschlossen und auch in der Lage ist, attraktive Handlungsfelder für Bildung, Freizeit und Förderung der Kinder und Jugendlichen bereitzustellen.“

19.02.2003, Plenarprotokoll 13/82, S. 8291

„Ich sage: **Dieser Gesetzentwurf ist wegweisend.** Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten eine verlässliche, inhaltliche und finanzielle Perspektive für ihre Arbeit. Die Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen erhalten auch weiterhin Angebote, die ihre Entwicklung fördern, die sie vor Risiken schützen und die ihnen die Chance für ein selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft eröffnen. – Herzlichen Dank.“

06.10.2004, Plenarprotokoll 13/132, S. 12879

### Koalition SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sich trotz ihrer Feststellung der mangelnden Verbindlichkeit des Landesjugendplans als zentrales Förderinstrument sehr konstruktiv bei der Umsetzung der vorzunehmenden Kürzungen im Landesjugendplan verhalten haben.

(...)

Der Landtag bekennt sich dazu, **den Landesjugendplan abzusichern und ihn auf Dauer als kinder- und jugendpolitisches Instrument zu garantieren.** Er fordert die Landesregierung auf, bei den Aufstellungen künftiger Haushaltsentwürfe das vom Landtag korrigierte finanzielle Niveau des Landesjugendplans im Jahr 2005 als absolute Untergrenze anzusehen, in diesem Sinne in den kommenden Haushaltsjahren von jeder weiteren Kürzung unbedingt abzuweichen und den Landesjugendplan dort, wo ggf. wieder finanzpolitische Handlungsspielräume entstehen, schrittweise wieder aufzustocken.“

27.01.2004, Landtag NRW, Drucksache 13/4970 – Entschließungsantrag „Perspektiven in der Jugendförderung in schwierigen Zeiten“

### Landtagsfraktion der CDU und Landtagsfraktion der FDP

„Der Landtag beschließt:

1. Finanzielle Förderung sofort

Bereits in diesem Jahr mussten die Träger der Jugendarbeit in NRW bittere Einschnitte in ihrer Förderung hinnehmen. Zahlreiche Einrichtungen wurden bereits geschlossen oder sind in ihrer Existenz bedroht. Die Mittel des Landesjugendplans sinken von noch 96 Mio. EUR in 2003 auf 80 Mio. EUR in 2004 und auf 75 Mio. EUR in 2005. **Um die bewährte Infrastruktur nicht weiter zu zerschlagen, ist ein Inkrafttreten eines Jugendfördergesetzes in jeder, auch in finanzieller Hinsicht, zum 01.01.2005 unabdingbar.**“

05.10.2004, Drucksache 13/6058, Entschließungsantrag CDU/FDP „Jugendförderung in NRW sicherstellen“

### Landtagsfraktion der SPD

„Gemessen an den Zusagen der vergangenen Jahre – insbesondere an diejenigen, die sich bereitwillig auf einen Reformprozess eingelassen haben, die ihre Arbeit inhaltlich weiterentwickelt haben, die Strukturen verändert haben und die auch bereit waren und sind, ihre Arbeit nach Wirksamkeit bewerten zu lassen – und dem daraus resultierenden Vertrauensvorschuss hätte ich mir gewünscht, dass die Einsparungen (Anm.: Kürzungen im Doppelhaushalt 2004/2005) deutlich geringer ausgefallen wären.“

Ich hätte mir gewünscht – nicht vom Ministerium, aber von der Landesregierung insgesamt –, dass spätestens zu dem Zeitpunkt, als Änderungen in anderen Bereichen möglich wurden, solche auch bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vorgenommen worden wären.“

21.01.2004, Plenarprotokoll 13/109, S. 10772/10773

„Unsere Finanzierungsvorschläge sehen so aus, dass wir klar und einfach, für jeden nachvollziehbar, sagen: **96 Millionen EUR für die gesamte Legislaturperiode bis zum Jahre 2010.** Das ist eine klare und für jeden einfach nachvollziehbare Aussage.“

30.06.2004, Plenarprotokoll 13/125, S. 12328

„Für eine Jugendpolitikerin, die sowohl kommunal als auch auf der landesebenenpolitischen Ebene tätig ist, muss es das oberste strategische Ziel sein, dass dieses Gesetz verabschiedet wird. **Nur durch dieses Gesetz wird nämlich Planungssicherheit und ein Stück Bestandsicherheit für die Kinder- und Jugendpolitik im Land geschaffen.** Ich will es klar sagen: Die Kinder- und Jugendpolitik ist in den Gemeinden unseres Landes nicht erst seit den Kürzungen im Doppelhaushalt 2004/05 des Landes in schwere Wasser geraten.“

06.10.2004, Plenarprotokoll 13/132, S. 12879

„Im Einzelnen dazu: Wir von der SPD-Fraktion haben seit jeher bekräftigt, dass wir die offene Jugendarbeit für eine wichtige Säule halten, wenn es darum geht, den Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Ihre besondere Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erhält die Jugendarbeit dadurch, dass sie sich mit ihrem Bildungsverständnis ziemlich klar und deutlich von der Schule abgrenzt. **Bildung gehört zum Kerngeschäft der Kinder- und Jugendarbeit.** Sie baut aber – und das ist wichtig – auf freiwilliger Teilnahme, Pluralität, Werteorientierung der Träger und einer eigenständigen Herangehensweise auf. Sie setzt außerdem auf Selbstverwirklichung auch durch ehrenamtliches Engagement und die dadurch erworbenen Kompetenzen. Auf diese Weise wird jedem Mädchen und jedem Jungen – egal, welcher sozialen und ethnischen Herkunft – die Chance geboten, die eigenen Stärken entdecken zu können.“

26.01.2005, Plenarprotokoll 13/142, S. 13796

### Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Ich finde, die besondere Stärke dieses Gesetzes, welches wir mit der SPD zusammen hier eingebracht haben, ist: Das Gesetz nennt mittelfristig eine Summe, auf die sich dann die Akteurinnen und Akteure verlassen können, weil es eben gesetzlich festgelegt ist.“

30.06.2004, Plenarprotokoll 13/125, S. 12329

„Dieses Gesetz bietet endlich eine gesetzliche Grundlage auf Landesebene für die verschiedenen Formen der Jugendarbeit, und es bietet **finanzielle Planungssicherheit** für jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren. Meine Damen und Herren, das ist ein Tag zum Feiern.“

06.10.2004, Plenarprotokoll 13/132, S. 12875

## Landtagsfraktion der CDU

„Bereits im Februar letzten Jahres haben wir eine parlamentarische Initiative zur Verlässlichkeit des Landesjugendplans eingebracht. In den Beratungen zum Doppelhaushalt 2004/05 hat die CDU-Landtagsfraktion noch in der dritten Lesung ihre Forderungen aufrecht erhalten, **die Kürzungen des Landesjugendplans in Gänze zurückzunehmen.**“

22. März 2004, Brief von Dr. Jürgen Rüttgers an den Vorstand Landesjugendring NRW

„Erst vor wenigen Jahren hat die Landesregierung Neuerungen eingeführt, wie z. B. den Wirksamkeitsdialog, der erst sehr kritisch betrachtet worden ist, dann aber natürlich von den Verbänden aufgenommen wurde. Die Verbände, die sich darauf eingelassen haben, Zeit und Arbeit investiert hatten, wurden aber abermals enttäuscht. Ohne irgendwelche Ergebnisse dieses Wirksamkeitsdialogs zum Landesjugendplan abzuwarten, veränderte die Landesregierung abermals die Förderung der Jugendarbeit. Auf diese Weise, meine Damen und Herren, wird in unserem Land in der Jugendförderung kein Vertrauen entstehen.

(...)

**Einerseits verlangt man von den Verbänden, neue Schwerpunkte anzugehen. Andererseits werden die Mittel gekürzt.** Damit belastet die Politik natürlich die Jugendförderung im Land Nordrhein-Westfalen erheblich.

Ein trauriger Höhepunkt, wie ich meine, war die Beratung unseres Doppelhaushalts für die Jahre 2004 und 2005. Rot-Grün hat für die nächsten beiden Jahre im Bereich der Jugendförderung insgesamt Kürzungen in Höhe von 38 Millionen EUR beschlossen.

(...)

Rot-Grün, meine Damen und Herren, ist somit kein verlässlicher Partner für die Jugendförderung in Nordrhein-Westfalen.

(...)

Die CDU-Fraktion setzt sich seit langem für mehr Verlässlichkeit in der Jugendförderung ein und legt deshalb heute auch den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Jugend in Nordrhein-Westfalen – kurz: Jugendfördergesetz NRW – vor.“

12.05.2004, Plenarprotokoll 13/121, S. 11888

„Wir sind nämlich quasi **Lobbyisten für den Jugendbereich.** Das sollten wir alle gemeinsam auch einmal umzusetzen versuchen.“

30.06.2004, Plenarprotokoll 13/125, S. 12332

„Der Landesjugendplan ist etwas Positives in diesem Land, aber er hat sich so, wie er von Ihnen, von der Mehrheit, praktiziert worden ist, nicht bewährt, weil Sie den Leuten alle zwei Jahre etwas anderes auferlegt haben, was sie machen sollten. Hinterher haben Sie dann gesagt: Macht doch einen Wirksamkeitsdialog, versucht doch, den Leuten klarzumachen, warum ihr gebraucht werdet. Als der Wirksamkeitsdialog dann von den Verbänden gemacht wurde, haben Sie denen trotzdem das Geld gekürzt.

Die Leute stehen mit dem Rücken zur Wand, und die Volksinitiative ist, wie gesagt, letztlich auch der Beweis dafür, dass die Leute nicht mehr bereit sind – insbesondere die Verbandsvertreter und die Vertreter der Jugendarbeit –, dies mitzumachen.“

30.06.2004, Plenarprotokoll 13/125, S. 12333

„Ich will Ihnen auch noch einmal sagen, wo unsere Schwerpunkte liegen. Das ist zum einen das In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2005 – **und zwar in allen Teilen und damit auch hinsichtlich der Finanzrelevanz** –, weil wir das, was Sie eben für die offenen Türen beschrieben haben, auch bei den Jugendverbänden sehen und die Alarmmeldungen erreichen uns von allen Seiten.“

13.07.2004, Ausschussprotokoll 13/1293 (Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, 49. Sitzung), S. 23

## Landtagsfraktion der FDP

„Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Etat-Entwurf verabschiedet sich das Land weitgehend aus einer gestalterischen Rolle in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. (...) Prekär ist aus unserer Sicht, dass die Einsparungsvorschläge der Landesregierung vielfach Maßnahmen und Einrichtungen mit präventivem Charakter betreffen: **Wer dort heute Mittel kürzt, verursacht Mehrausgaben in der Zukunft**, weil statt Problemen frühzeitig zu begegnen, im Nachhinein repariert werden muss.“

19. Januar 2004, Brief von Christian Lindner an den Landesjugendring NRW, Betreff: Landeshaushalt 2004/2005

„(...) Erstens auf den Landesjugendplan. Bildungsprozesse – da besteht Einvernehmen zwischen allen Fraktionen in diesem Haus – vollziehen sich nicht nur in der Schule, sondern etwa auch in der Jugendverbandsarbeit, in Einrichtungen der offenen Arbeit. Da können Jugendliche aus sozialen Problemlagen stabilisiert werden. Im zentralen jugendpolitischen Förderinstrument, dem Landesjugendplan, beabsichtigt die Landesregierung nach dem vorgelegten Haushaltsplan nunmehr aber Einsparungen in Höhe von 29 Millionen EUR 2004 und 38 Millionen EUR 2005. (...)

Diese Pläne – das wissen Sie, sonst hätten Sie sich als Fachpolitiker nicht so schwer getan –, **diese Einsparungen gefährden die erfolgreiche Arbeit und teilweise sogar die Existenz von Verbänden, Trägern und Einrichtungen**. Sie brüskieren damit im ganzen Land zahllose Ehrenamtler.“

21.01.2004, Plenarprotokoll 13/109, S. 10776

„Wir haben vorgeschlagen, meine Damen und Herren, auch wenn Sie ein bisschen kompensiert haben, die Kürzungen komplett zurückzunehmen, den Fördersatz des Jahres 2003 wiederherzustellen. Denn an der Basis des Bildungssystems werden die Grundlagen für das lebenslange Lernen gelegt. Wenn wir an dieser Stelle kürzen, haben wir Gefährdungen für den Erfolg ganzer Bildungsbiografien.

(...)

Ich muss Ihnen sagen: Die Wähler werden das bescheiden, Herr Vöge. **Beim nächsten Mal werden Sie keine Verantwortung mehr für den Haushalt tragen, und zwar zu Recht. Dann werden wir Ihnen zeigen, wie es besser geht.** – Vielen Dank.“

21.01.2004, Plenarprotokoll 13/109, S. 10777

„Entscheidend ist, dass wieder **Zutrauen zur Landespolitik** im Bereich der Zuwendungsempfänger und im Bereich der Kinder- und Jugendverbände wächst.

(...)

Meine Forderung: Lassen Sie uns den Dialog mit den Verbänden und den Experten im Rahmen einer Anhörung führen, um danach zu einer gemeinsamen Gesetzesinitiative zu kommen, die dann nicht nur Sie für wenige Monate bindet, sondern auch diejenigen, die Sie im nächsten Jahr beerben werden.“

12.05.2004, Plenarprotokoll 13/121, S. 11894

„Abschließend – mein letztes Wort; die Redezeit ist zu Ende: Frau Altenkamp, Sie haben geäußert, wir könnten keine Planungssicherheit versprechen. Ich verspreche Ihnen – und vor allen Dingen den Wählerinnen und Wählern –, dass wir dieses Thema auf Wiedervorlage nehmen und sofort aufgreifen werden, wenn wir eine neue Farbenlehre haben. – Vielen Dank.“

06.10.2004, Plenarprotokoll 13/132, S. 12882

## NACH DER WAHL...

### Landesregierung: Minister Armin Laschet

„Wir befreien uns gerade mit Mühe und Not aus Ihrer Politik des ständigen Kürzens. Wie kann man vor dem Hintergrund, dass es kein anderes Politikfeld gegeben hat, **in dem Sie einen solchen Kahlschlag wie in der Kinder- und Jugendpolitik** verursacht haben, hier so auftreten, wie Sie auftreten?“

28.09.2005, Plenarprotokoll 14/9, S. 758

„Ich habe Ihnen gesagt, dass in diesem Land seit dem 22. Mai etwas Neues einkehrt, (...) nämlich Planungssicherheit, Erhaltung von Strukturen.“

28.09.2005, Plenarprotokoll 14/9, S. 759

### Landtagsfraktion der CDU

„Sie können sicher sein, meine Damen und Herren der SPD – und im Übrigen ist das auch schon in der letzten Sitzung des Fachausschusses gesagt und besprochen worden – : **WIR kennen das Gesetz. WIR haben immer dazu gestanden.** WIR werden alles tun, damit die Kinder- und Jugendarbeit im Land NRW verlässlich und auskömmlich gestaltet werden kann.“

28.09.2005, presseinformation „Jugendfördergesetz NRW uneingeschränkt umsetzen und mindestens 96 Mio. Euro im Haushalt 2006 einstellen“

„Ein Kind ist eine Art Lebensversicherung, die einzige Art der Unsterblichkeit, derer wir sicher sein können. Diese Worte von Sir Peter Ustinov sollten uns gemeinsam Ansporn sein, Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine unbeschwertere Entwicklung und eine individuelle Förderung zu bieten.

(...)

Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen positiv zu beeinflussen, ist sicher eine der Aufgaben, denen wir als Landespolitiker uns zu stellen haben. Dieser Aufgabe hat sich auch die CDU-Fraktion noch im letzten Jahr mit der Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfes gestellt. Und, meine Damen und Herren, glauben Sie mir, wir nehmen diese Verantwortung nach wie vor sehr ernst.

(...)

**Wir werden uns anstrengen und damit ein verlässlicher Partner der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sein.** Dazu gehört auch die Verlässlichkeit in der Finanzierung. Hierzu verweise ich auf das, was Herr Lindner gesagt hat. Nach dieser Legislaturperiode wird Nordrhein-Westfalen kinder- und jugendfreundlicher sein.“

28.09.2005, presseinformation „Jugendfördergesetz NRW uneingeschränkt umsetzen und mindestens 96 Mio. Euro im Haushalt 2006 einstellen“

„CDU und FDP haben sich immer dazu bekannt, dass Kinder- und Jugendarbeit ein eigenständiges Sozialisationsfeld ist und daher gestärkt und gestützt werden muss.

(...)

Wir werden ein tragfähiges, durchgerechnetes Konzept für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorlegen. Darauf legen wir viel Wert. Wir wollen ein zuverlässiger Partner für Kinder und Jugendliche sowie für die Träger sein.“

28.09.2005, Plenarprotokoll 14/9, S. 752/753

### Landtagsfraktion der FDP

„Trotz der schwierigen Haushaltslage hält die FDP-Landtagsfraktion an ihrem Ziel, den Kinder- und Jugendförderplan mit 96 Mio. Euro zu dotieren, fest.“

10.11.2005, Brief von Christian Lindner an den Arbeitskreis G5, Betreff: Jugendfördergesetz NRW – Ihr Schreiben vom 3. November 2005

### Landtagsfraktion der SPD

„Mit dem im Oktober 2004 verabschiedeten Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Jugendfördergesetz NRW) ist u. a. auch die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Landesjugendplanes geschaffen worden. Laut § 16 des Jugendfördergesetzes sind befristet bis zum Jahre 2010 auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans jährlich mindestens 96 Mio. Euro bereitzustellen.“

20.09.2005, Drucksache 14/288, Antrag der Fraktion der SPD „Jugendfördergesetz NRW uneingeschränkt umsetzen und mindestens 96 Mio. Euro im Haushalt 2006 einstellen“

### Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Denn viele Abgeordnete kennen die Vorgeschichte des Jugendfördergesetzes kaum oder gar nicht, **es fehlt an einer Sensibilisierung**, die sicherlich in der letzten Legislaturperiode noch stärker ausgeprägt war. (...)

Ich teile Ihre Ansicht, dass Politik jede Glaubwürdigkeit verlieren würde, ließe sie ihre vor zwei Jahren parteiübergreifend formulierten Positionen fallen.“

15.11.2005, Brief von Andrea Asch an den Arbeitskreis G5, Betreff: Ihr Schreiben zum Jugendfördergesetz NRW vom 03.11.2005

## Arbeitskreis G5

### Arbeitskreis G5

c/o Landesjugendring NRW e.V. • Postfach 22 12 60 • 41435 Neuss

An alle Abgeordneten  
im Landtag Nordrhein-Westfalen

---

Neuss, 3.11.2005

### Jugendförderungsgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 6. Oktober 2004 ist das Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) verabschiedet worden.

Nach inzwischen jahrzehntelangen Bemühungen ist der Durchbruch gelungen, die Jugendförderung in Nordrhein-Westfalen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Die von Trägern der Jugendarbeit durchgeführte und erfolgreiche Volksinitiative war bei diesem Durchbruch von entscheidender Bedeutung. Auf dem Weg zu diesem Gesetz ist von allen Parteien im Landtag die Notwendigkeit einer inhaltlich und finanziell verbindlichen Grundlage zur Förderung der Jugendarbeit betont worden. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW war allen Verantwortlichen in Politik und Verwaltung die Problematik der Haushaltslage bewusst. Wenn wir hier und heute über den Landesjugendförderplan reden, reden wir über 96 Millionen Euro (oder 0,2 % des gesamten Landeshaushaltes).

Mit Sorge betrachten wir nunmehr die Entwicklungen in der Jugendpolitik. Die Tatsache, dass bis zum heutigen Tage noch kein Kinder- und Jugendförderplan vorliegt, bringt viele Träger der Jugendarbeit in arge Bedrängnis. Sie kennen weder die Grundlage der Förderung noch wissen sie, wie sich die finanzielle Ausstattung des Förderplanes darstellt.

Eine verantwortliche Planung für das Jahr 2006 ist unter diesen Voraussetzungen kaum mehr möglich. Kleinere Träger der Jugendarbeit ohne finanzielle Rückendeckung sind von dieser Entwicklung besonders betroffen.

Wir haben mit allen im Landtag vertretenen Parteien Gespräche geführt. Eine verbindliche Antwort auf unsere Fragen gibt es nicht.

### Geschäftsführung:

Landesjugendring NRW e.V.  
Martinstraße 2a  
41472 Neuss

Telefon: 02131-46 95-0

Telefax: 02131-46 95-19

email: ljrnrw@t-online.de

http://www.ljr-nrw.de

### Briefanschrift:

Arbeitskreis G 5

c/o

Landesjugendring NRW e.V.

Postfach 22 12 60

41435 Neuss

### Bankverbindung:

VR Bank e.G

Kto 2 302 521 010

BLZ 305 605 48



Arbeitsgemeinschaft „Haus  
der offenen Tür“ NRW



Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit  
Nordrhein-Westfalen



Landesvereinigung Kulturelle  
Jugendarbeit NRW e.V.



## Arbeitskreis G5

Wir sind an einem Punkt, wo wir nach der Glaubwürdigkeit der Politik – gemessen an deren Aussagen vor der Verabschiedung des Gesetzes – fragen. Wir fragen nach der Verlässlichkeit der Grundlagen für unsere Arbeit im Interesse der Kindern und Jugendlichen in NRW. Das zentrale Ziel des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW, nämlich die Herstellung von Planungssicherheit im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, wird so konterkariert.

Über die Unklarheit und Unsicherheit hinaus stellen wir eine negative Auswirkung auf die kommunale Ebene fest. Nach zwei von uns durchgeführten regionalen Fachtagungen zum Thema „Kinder- und Jugendförderpläne auf kommunaler Ebene in NRW“ mit über 100 Multiplikator/innen aus ganz Nordrhein-Westfalen wird uns von diesen signalisiert, dass offensichtlich eine Reihe von Kommunen auf Entscheidungen der Landesebene zum Kinder- und Jugendförderplan warten.

**Unser Appell an Sie: Setzen Sie um, was sie im Kinder- und Jugendförderungsgesetz zum Wohl der jungen Menschen in unserem Land beschlossen haben! Setzen Sie um, was in den Beratungen zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz, nachzulesen in den Protokollen der zahlreichen Plenardebatten und der vielfältigen Schriftwechsel, politisch versprochen wurde!**

Wir können nicht glaubwürdig gegen die Politikverdrossenheit vorgehen, wenn die Politik dazu nicht die Voraussetzung schafft, nämlich Glaubwürdigkeit in Wort und Tat herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Wonik  
Sprecher

GV. NRW. 2004 S. 572

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 37 vom 20. Oktober 2004

216

**Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und  
Jugendhilfegesetzes;  
Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und  
Jugendschutzes  
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -  
(3. AG-KJHG - KJFöG)  
Vom 12. Oktober 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;  
Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und  
Jugendschutzes  
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -  
(3. AG-KJHG - KJFöG)**

**Inhaltsübersicht**

<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>§ 1    Regelungsbereich</p> <p>§ 2    Grundsätze</p> <p>§ 3    Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen</p> <p>§ 4    Förderung von Mädchen und Jungen/ Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>§ 5    Interkulturelle Bildung</p> <p>§ 6    Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 7    Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule</p> <p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p><b>Planungsverantwortung</b></p> <p>§ 8    Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung</p> <p>§ 9    Kinder- und Jugendförderplan des Landes</p> <p style="text-align: center;"><b>III.</b></p> <p><b>Förderbereiche</b></p> <p>§ 10   Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>§ 11   Jugendverbandsarbeit</p> <p>§ 12   Offene Jugendarbeit</p> <p>§ 13   Jugendsozialarbeit</p> <p>§ 14   Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p> <p style="text-align: center;"><b>IV.</b></p> <p><b>Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung</b></p> <p>§ 15   Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>§ 16   Landesförderung</p> <p>§ 17   Förderung der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>§ 18   Förderung des ehrenamtlichen Engagements</p> <p>§ 19   Qualitätsentwicklung, Modellförderung</p> <p style="text-align: center;"><b>V.</b></p> <p><b>Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten</b></p> <p>§ 20   Durchführungsvorschriften</p> <p>§ 21   Übergangsvorschriften</p> <p>§ 22   In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Regelungsbereich</i></p> <p>Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Grundsätze</i></p> <p>(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.</p> <p>(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.</p> <p>(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stär-</p>
---	---

ken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

### § 3

#### *Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen*

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

### § 4

#### *Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechter differenzierte Kinder- und Jugendarbeit*

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender

Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

### § 5

#### *Interkulturelle Bildung*

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

### § 6

#### *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

### § 7

#### *Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule*

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

## II.

### Planungsverantwortung

### § 8

#### *Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung*

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand

und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

### § 9

#### *Kinder- und Jugendförderplan des Landes*

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

### III. Förderbereiche

#### § 10

##### *Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit*

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

**1. die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

**2. die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

**3. die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

**4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

**5. die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

**6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

**7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

**8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

**9. die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

#### § 11

##### *Jugendverbandsarbeit*

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

#### § 12

##### *Offene Jugendarbeit*

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit

sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

### § 13

#### *Jugendsozialarbeit*

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

### § 14

#### *Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## IV.

### **Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

### § 15

#### *Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe*

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

### § 16

#### *Landesförderung*

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 37 vom 20. Oktober 2004 zum 31. Dezember 2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

### § 17

#### *Förderung der Träger der freien Jugendhilfe*

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen

Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

### § 18

#### *Förderung des ehrenamtlichen Engagements*

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit.

Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

### § 19

#### *Qualitätsentwicklung, Modellförderung*

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

## V.

### Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

### § 20

#### *Durchführungsvorschriften*

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

### § 21

#### *Übergangsvorschriften*

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

### § 22

#### *In-Kraft-Treten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2004

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Peer S t e i n b r ü c k

(L. S.)

Der Innenminister  
zugleich für  
den Finanzminister  
Dr. Fritz B e h r e n s

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
Birgit F i s c h e r

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder  
zugleich für  
den Minister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Ute S c h ä f e r

GV. NRW. 2004 S. 572

## Literaturempfehlungen

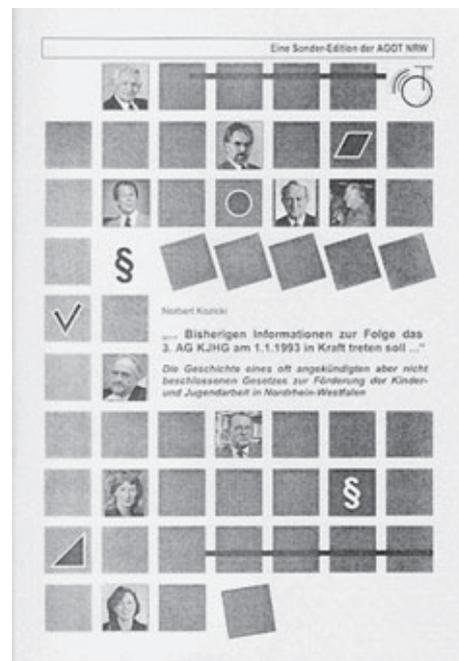
### Sonder-Edition der AGOT NRW

#### „... Bisherigen Informationen zu Folge das 3. AG KJHG am 1.1.1993 in Kraft treten soll ...“

Die Geschichte eines oft angekündigten aber nicht beschlossenen Gesetzes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit In Nordrhein-Westfalen; Norbert Kozicki

#### Bestelladresse:

Arbeitsgemeinschaft  
„Haus der offenen Tür“ NRW  
Graf-Recke-Str. 209  
40237 Düsseldorf

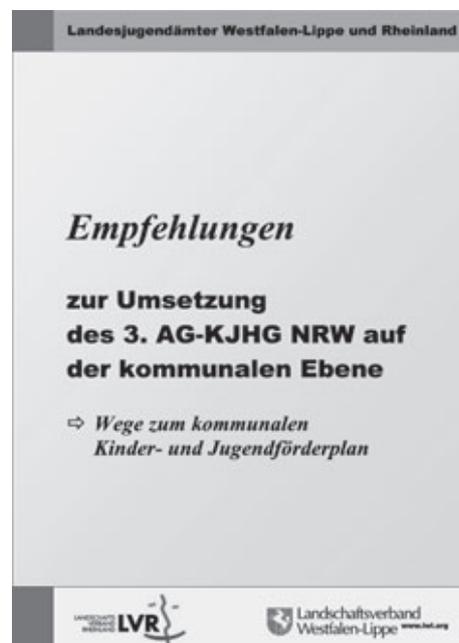


### Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene – Wege zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan

An der Erstellung dieser Empfehlungen war eine landesweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter/innen der freien Jugendhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe (Großstädte, Kreise und kreisangehörige Gemeinden) beider Landesjugendämter und des MSJK NRW beteiligt.

#### Download unter:

[http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/jufoe/3agkjhg nrw/index2\\_html](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/jufoe/3agkjhg nrw/index2_html)







**Versprechen einhalten -  
jetzt!**